



Swiss Life Sammelstiftung Invest, Zürich
(Stiftung)

Bestimmungen zur Teilliquidation

Inkrafttreten: 18. November 2015

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Grundlagen	3
1 - Anspruch auf freie Mittel, Rückstellungen und Wertschwankungsreserven	
2 - Voraussetzungen für eine Teilliquidation	
Art. 2 Bestimmung der Höhe der freien Mittel, Rückstellungen Wertschwankungsreserven bzw. des Fehlbetrags / Stichtag	3
1 - Bestimmung der freien Mittel, Rückstellungen und Wertschwankungsreserven bzw. des Fehlbetrags	
2 - Stichtag der Teilliquidation	
3 - Massgebende Bilanz	
4 - Kosten	
5 - Verteilschlüssel	
Art. 3 Anspruch der versicherten Person im Teilliquidationsfall bei einem individuellen Austritt	3
Art. 4 Anspruch der versicherten Person im Teilliquidationsfall bei einem kollektiven Austritt	3
1 - Freie Mittel	
2 - Rückstellungen	
3 - Wertschwankungsreserven	
4 - Kein Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven	
Art. 5 Versicherungstechnischer Fehlbetrag	4
1 - Ermittlung und Aufteilung	
2 - Ausgetretene versicherte Personen	
3 - Verbleibende versicherte Personen	
Art. 6 Verantwortlichkeiten	4
Art. 7 Information sowie Einsprache und Beschwerde	4
1 - Information der versicherten Personen	
2 - Einsprache- und Beschwerdemöglichkeit	
Art. 8 Inkrafttreten	4

Art. 1 Grundlagen

1- Anspruch auf freie Mittel, Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks oder der Stiftung haben die austretenden versicherten Personen einen individuellen oder kollektiven Anspruch auf einen Anteil der Rückstellungen und der Wertschwankungsreserven sowie auf der allenfalls vorhandenen freien Mittel. Im Falle eines Fehlbetrags werden die Freizügigkeitsleistungen der austretenden versicherten Personen entsprechend gekürzt.

2- Voraussetzungen für eine Teilliquidation

Teilliquidation auf Stufe Stiftung:

Die Voraussetzungen auf Stufe der Stiftung sind erfüllt:

- wenn sich der Bestand der aktiven versicherten Personen um mehr als 5% innerhalb eines Jahres vermindert oder
- wenn sich die Vorsorgekapitalien der aktiv versicherten Personen aufgrund der erfolgten Austritte innerhalb eines Jahres um mindestens 10% reduzieren oder
- bei Auflösung eines Anschlussvertrages.

Teilliquidation auf Stufe Vorsorgewerk:

Die Voraussetzungen auf Stufe des Vorsorgewerkes sind erfüllt:

- wenn sich die bei der Stiftung versicherte Belegschaft eines Unternehmens oder die Summe der Vorsorgekapitalien der aktiv versicherten Personen aufgrund der erfolgten Austritte innerhalb eines Jahres, aus andern Gründen als einer Restrukturierung, wie folgt vermindert:
 - bei 5 und weniger Arbeitnehmern um mindestens 2 Arbeitnehmer oder 25% der Vorsorgekapitalien
 - bei 6 bis 10 Arbeitnehmern um mindestens 3 Arbeitnehmer oder 20% der Vorsorgekapitalien
 - bei 11 bis 25 Arbeitnehmern um mindestens 4 Arbeitnehmer oder 15% der Vorsorgekapitalien
 - bei 26 bis 50 Arbeitnehmern um mindestens 5 Arbeitnehmer oder 10% der Vorsorgekapitalien
 - bei über 50 Arbeitnehmern um mindestens 10% der Arbeitnehmer oder 10% der Vorsorgekapitalien
- wenn bei einer Restrukturierung des Unternehmens die versicherte Belegschaft oder die Summe der Vorsorgekapitalien der aktiv versicherten Personen aufgrund der erfolgten Austritte innerhalb eines Jahres wie folgt reduziert wird:
 - bei 5 und weniger Arbeitnehmern mindestens 2 Arbeitnehmer oder 20% der Vorsorgekapitalien
 - bei 6 bis 10 Arbeitnehmern mindestens 3 Arbeitnehmer oder 15% der Vorsorgekapitalien
 - bei 11 bis 25 Arbeitnehmern mindestens 4 Arbeitnehmer oder 10% der Vorsorgekapitalien
 - bei 26 bis 100 Arbeitnehmern mindestens 5 Arbeitnehmer oder 5% der Vorsorgekapitalien
 - bei über 100 Arbeitnehmern mindestens 5% der Arbeitnehmer oder 5% der Vorsorgekapitalien
- bei Auflösung des Anschlussvertrags.

Art. 2 Bestimmung der Höhe der freien Mittel, Rückstellungen Wertschwankungsreserven bzw. des Fehlbetrags / Stichtag

1 - Bestimmung der freien Mittel, Rückstellungen und Wertschwankungsreserven bzw. des Fehlbetrags

Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel, der Rückstellungen und der Wertschwankungsreserven bzw. des Fehlbetrags im Sinne von Art. 44 BVV 2 bilden die versicherungstechnische und die kaufmännische Bilanz nach Swiss GAAP FER 26 per Stichtag der Teilliquidation.

Die notwendigen Rückstellungen für versicherungstechnische und andere Risiken, allfällige zusätzliche Rückstellungen (Fortbestand) sowie die notwendigen Wertschwankungsreserven werden nach den massgebenden Reglementen und diesen Bestimmungen gebildet.

2 - Stichtag der Teilliquidation

Der Stichtag der Teilliquidation ist wie folgt festgelegt:

- bei einer Verminderung der Belegschaft oder einer Restrukturierung:
 - der Zeitpunkt des Abschlusses des Personalabbaus, spätestens ein Jahr nach Beginn des Personalabbaus. Falls der Abbauplan eine längere oder kürzere Frist vorsieht, ist diese Frist massgebend.
- bei Auflösung des Anschlussvertrages:
 - der Zeitpunkt der Auflösung

3 - Massgebende Bilanz

Ist der Stichtag der Teilliquidation der 31. Dezember, so gelten die auf diesen Tag erstellten versicherungstechnischen und kaufmännischen Bilanzen als massgebend für die Ermittlung der tatsächlichen finanziellen Lage. Fällt der Stichtag der Teilliquidation nicht auf den 31. Dezember, so wird die letztjährige kaufmännische Bilanz herangezogen.

Verändern sich die massgebenden Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der freien Mittel um mehr als 10%, erfolgt eine entsprechende Anpassung der freien Mittel. Das Gleiche gilt für die kollektiven Ansprüche auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven.

4 - Kosten

Die Kosten zur Finanzierung des Teilliquidationsverfahrens gehen zulasten des Vorsorgewerks.

5 - Verteilschlüssel

Grundlagen für den Verteilschlüssel bilden die Altersguthaben bzw. die Freizügigkeitsleistungen der Versicherten.

Art. 3 Anspruch der versicherten Person im Teilliquidationsfall bei einem individuellen Austritt

Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, besteht bei individuellen Austritten ein individueller Anspruch auf freie Mittel.

Art. 4 Anspruch der versicherten Person im Teilliquidationsfall bei einem kollektiven Austritt

Ein kollektiver Anspruch liegt vor, wenn mindestens 5 Personen das Vorsorgewerk verlassen und gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten. Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, besteht bei kollektiven Austritten neben der reglementarischen Freizügigkeitsleistung ein Anspruch auf folgende Vermögensteile:

1 - Freie Mittel

Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, besteht bei kollektiven Austritten ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln. Dem Beitrag, den das austretende Kollektiv geleistet hat, wird Rechnung getragen.

Die vorhandenen freien Mittel des Vorsorgewerks werden zwischen den verbleibenden und den austretenden bzw. ausgetretenen Personen des Vorsorgewerks im Verhältnis der Summe der Altersguthaben beziehungsweise der Freizügigkeitsleistungen aufgeteilt.

Für nicht aus der Stiftung bzw. aus dem Vorsorgewerk ausscheidende versicherte Personen verbleiben die freien Mittel kollektiv bei der Stiftung bzw. beim Vorsorgewerk.

2 - Rückstellungen

Bei einem kollektiven Austritt besteht ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf Rückstellungen, sofern solche vorhanden sind. Der Anspruch besteht jedoch nur, soweit versicherungstechnische Risiken mitübertragen werden. Dem Beitrag, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen geleistet hat, wird Rechnung getragen.

3 - Wertschwankungsreserven

Bei einem kollektiven Austritt besteht ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf Wertschwankungsreserven, sofern solche vorhanden sind. Der Anspruch auf Wertschwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Altersguthaben bzw. die Freizügigkeitsleistung. Dem Beitrag, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Wertschwankungsreserven geleistet hat, wird Rechnung getragen.

4 - Kein Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

Der kollektive Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wird.

Art. 5 Versicherungstechnischer Fehlbetrag

1 - Ermittlung und Aufteilung

Ein versicherungstechnischer Fehlbetrag wird per Stichtag der Teilliquidation ermittelt.

Die Aufteilung des versicherungstechnischen Fehlbetrags zwischen den versicherten Personen, welche bei der Stiftung bzw. beim Vorsorgewerk verbleiben, und denjenigen, die aus der Stiftung bzw. aus dem Vorsorgewerk austreten bzw. ausgetreten sind, erfolgt im Verhältnis der Summe der Altersguthaben bzw. der Freizügigkeitsleistungen.

2 - Ausgetretene versicherte Personen

Ein versicherungstechnischer Fehlbetrag wird den austretenden bzw. den ausgetretenen versicherten Personen individuell zugewiesen. Er wird von der Freizügigkeitsleistung in Abzug gebracht.

Wurde die ungekürzte Freizügigkeitsleistung bereits überwiesen, hat die versicherte Person den zu viel überwiesenen Betrag der Stiftung bzw. dem Vorsorgewerk zurückzuerstatten.

3 - Verbleibende versicherte Personen

Bei den verbleibenden versicherten Personen wird der versicherungstechnische Fehlbetrag in der Stiftung belassen.

Art. 6 Verantwortlichkeiten

Der Arbeitgeber bzw. die Verwaltungskommission ist verpflichtet, der Stiftung Folgendes unverzüglich zur Kenntnis zu bringen:

- die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung des Unternehmens, die zu einer Teilliquidation führen kann
- sämtliche im Zusammenhang mit einer Teilliquidation relevanten Daten.

Die Verwaltungskommission delegiert die Durchführung der Teilliquidation an die Stiftung. Die Stiftung übernimmt diese Aufgabe im Namen der Verwaltungskommission und auf Rechnung des Vorsorgewerks.

Art. 7 Information sowie Einsprache und Beschwerde

1 - Information der versicherten Personen

Die Stiftung informiert sämtliche betroffenen versicherten Personen inklusive Rentner namentlich über

- das Vorliegen eines Teilliquidationstatbestands gemäss diesen Bestimmungen,
- den zu verteilenden Gesamtbetrag der freien Mittel bzw. den versicherungstechnischen Fehlbetrag,
- den Verteilschlüssel,
- die Höhe des ihnen individuell zukommenden Teilbetrags bzw. des kollektiven Betrags an den freien Mitteln gegebenenfalls an Rückstellungen und Wertschwankungsreserven.

2 - Einsprache- und Beschwerdemöglichkeit

Die versicherten Personen haben die Möglichkeit, innert 30 Tagen seit Zustellung der Information bei der Stiftung schriftlich Einsprache zu erheben. Die Stiftung nimmt dazu Stellung. Die versicherten Personen haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren zur Teilliquidation sowie den Verteilplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit Zustellung der Stellungnahme der Stiftung mittels schriftlicher Beschwerde überprüfen zu lassen.

Ein Rechtsanspruch auf individuell zugeteilte Mittel bzw. auf die Übertragung des kollektiven Betrags entsteht erst nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist bzw. im Falle einer Beschwerde nach rechtskräftiger Erledigung eines allfälligen Beschwerdeverfahrens.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten nach der Genehmigung der Aufsichtsbehörde per Beschluss des Stiftungsrats in Kraft und ersetzen das Teilliquidationsreglement vom 13. August 2012.

Die Bestimmungen können vom Stiftungsrat mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde jederzeit abgeändert werden. Sie werden jeder in die Personalvorsorge aufgenommenen Person zur Kenntnis gebracht.